704

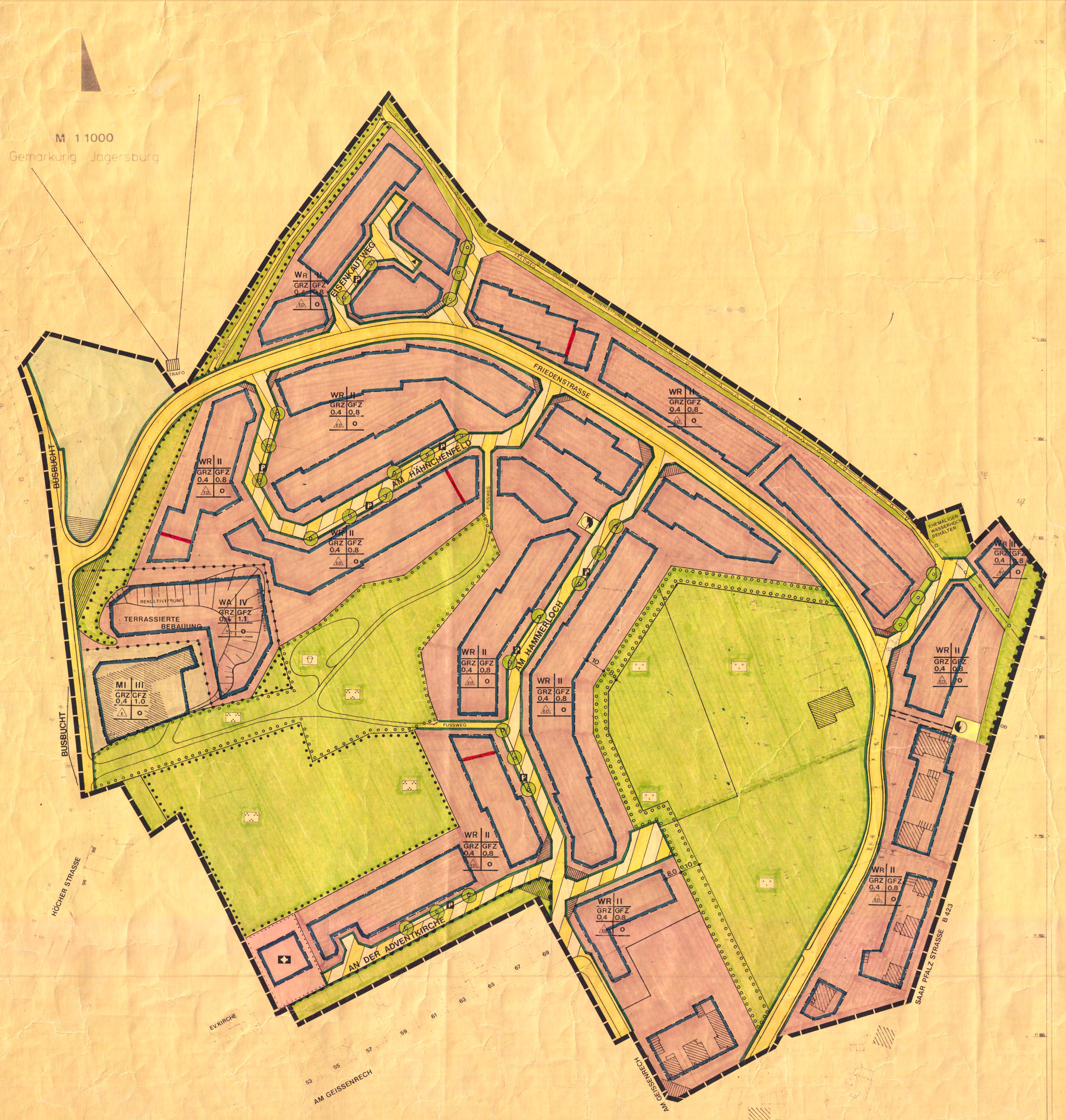

ERLÄUTERUNG ZUR FESTSETZUNG DER GESCHOSS-ZAHLEN

VG = Vollgeschoß SG = Sockelgeschoß DG = Dachgeschoß

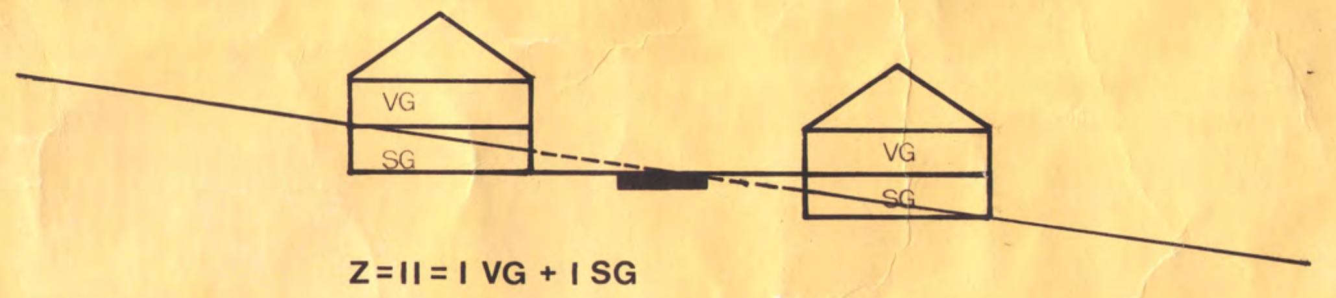

Z = II = I VG + I SG

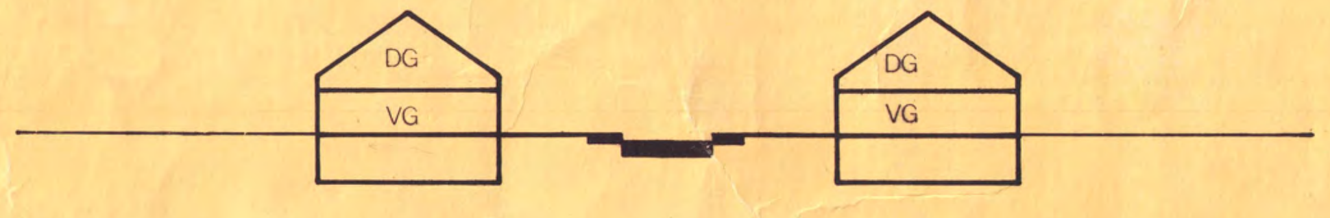

Z = II = I VG + I DG

NICHT ZULÄSSIGE AUSFÜHRUNG

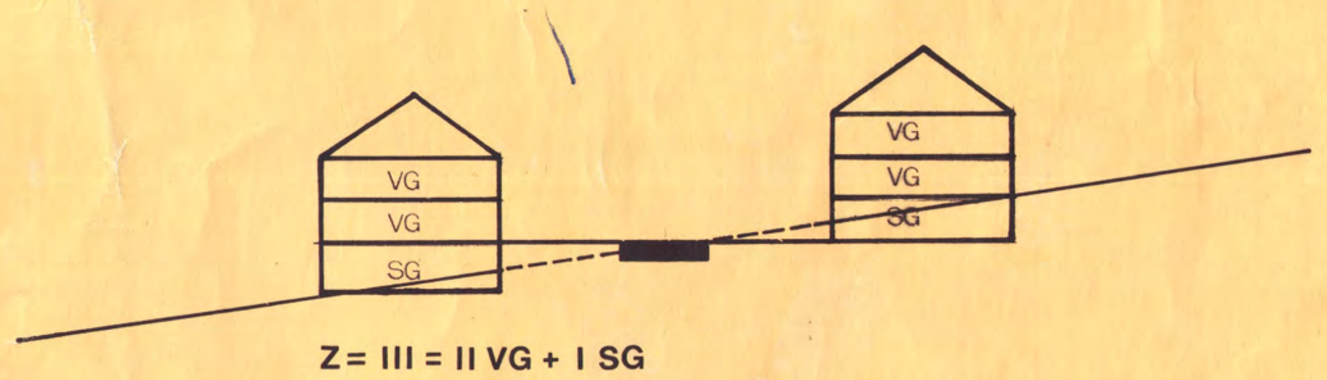

Z = III = II VG + I SG

REGELSCHNITTE MASSTAB 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
GFZ	Geschoßflächenzahl
GRZ	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse
o	Offene Bauweise
△E	nur Einzelhäuser zulässig
△H	nur Hausgruppen zulässig
△ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▬	Baugrenze
▬	Baulinie
▨	Flächen für den Gemeinbedarf
✚	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
🟨	Straßenverkehrsflächen
◺	Sichtbereich an Straßeneinmündungen
▬	Straßenbegrenzungslinie
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P	öffentliche Parkfläche

▶	Einfahrt
🟨	Flächen für Versorgungsanlagen
◐	Trafostation
◇—◇	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen – unterirdisch
🟩	Grünflächen
⁘	Parkanlage
☐	Spielplatz
☐	Flächen für die Landwirtschaft
○○○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
●●●	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
◉	Anzupflanzende Bäume
+ + +	Friedhof
---	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
•—•	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▾▾▾	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zugang

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) "KLEINES HAMMERLOCH, KREISSTADT HOMBURG

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Textteil:

1. Art der baulichen Nutzung
   1.1 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
   Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
   1.2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
   Tankstellen sind – abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO – auch ausnahmsweise nicht zulässig.
2. Bauweise
   2.1 Garagen
   Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Kellergaragen sind unzulässig. Der Abstand zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muß mindestens 5,5o m betragen.
3. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
   Die dargestellten Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind von der Bebauung freizuhalten. Im Bereich vorgenannter Sichtflächen sind Bepflanzungen bis zu einer Höhe von o,9o m, gemessen von Straßenoberkante, zulässig.

Homburg, den 16.5.84

Der Oberbürgermeister

Hinweis: Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) findet Anwendung.

Auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen:

§ 1 Dächer
Es sind Dächer mit einer Neigung von 28° bis 38° zulässig. Aneinandergebaute Häuser müssen die gleiche Dachneigung haben. Untergeordnete Bauteile können mit Flachdach eingedeckt werden. Flachdächer sollen Bekiesung erhalten. Die Verwendung von Wellasbestzementplatten und Berliner Welle ist nicht zulässig.

§ 2 Außenwände
Die Verkleidung der Außenwände der Gebäude mit Asbestzementplatten oder Kunststoffplatten ist nicht zulässig.

VERFAHRENSÜBERSICHT

Der Oberbürgermeister:

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 28. 2. 198o gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o BBauG beschlossen. Der Beschluß ist am 2. 3. 1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die öffentliche Darlegung und Anhörung – Bürgerbeteiligung – gemäß § 2 a Abs. 1 bis 5 BBauG sind in der Zeit vom 9. 3. 1982 bis 12. 3. 1982 durchgeführt worden.
Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung (§ 2 a Abs. 6 BBauG), die der Rat am 3o. 9. 1983 beschlossen hat, lagen in der Zeit vom 12. 12. 1983 bis 12. 1. 1984 öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am 2. 12. 1983 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 16.5.84 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen befunden, die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG und den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 1o BBauG in Verbindung mit § 12 KSVG beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung am 16.5.84 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO genehmigt.

Saarbrücken, den 4.7.1984
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
(Würker)
Diplom-Ingenieur

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
D/6-6128/84 Gl/Be

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wurde gemäß § 12 BBauG am 18. Juli 1984 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

Homburg, den 19. Juli 1984
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag:
Stadtamtsrat

KREISSTADT HOMBURG SAAR
BEBAUUNGSPLAN

KLEINES HAMMERLOCH

STADTTEIL JÄGERSBURG

MASZSTAB 1 :1000

STADTBAUAMT
ABTEILUNG STADTPLANUNG

HOMBURG DEN : 16.5.84
BEARBEITET :
STADTPLANER : G. Wulff
BAUDIREKTOR :